

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kanu- und Freizeitclub Markranstädt e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist das Bootshaus an der Markranstädter Seite des Kulkwitzer Sees, Falkenhain 31, 04420 Markranstädt.
- (3) Der Verein ist unter VR 10774 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechte und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kanusportes und verwandter Sportarten und aller damit verbundenen sportlichen Übungen und Leistungen. Der Verein bezweckt, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten, regelmäßigen Trainingsbetrieb durchzuführen, an Wettkämpfen teilzunehmen, und Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen und Familien eine Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im Sächsischen Kanuverband.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitglieder einstellen.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 4 Aufnahme und Mitgliedsarten

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Für die Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung ein Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- (5) Es besteht zudem die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Die Fördermitgliedschaft kann in Gold und Silber erworben werden und allein oder zusätzlich zur ordentlichen Mitgliedschaft bestehen. Mitglieder, die nur Fördermitglieder sind, haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheits- und Rederecht. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Das Nähere kann in einer Fördermitgliedschaftsordnung geregelt werden.
- (6) Auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben insbesondere:
 - a. Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung,
 - b. Informations- und Auskunftsrechte,
 - c. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
 - d. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
 - e. Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren,
 - f. Treuepflicht gegenüber dem Verein,
 - g. pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und sich in die Vereinsarbeit einzubringen.
- (3) Jedes Mitglied teilt die Änderung persönlicher Daten, insb. Adresse (auch E-Mail-Adresse), Namen, Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand schriftlich mit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt aus dem Verein,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. mit dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich sonst vereinschädigend verhalten hat;

- b. es sich eines grob unsportlichen Verhaltens (z. B. Doping) schuldig gemacht hat;
 - c. mit den Beiträgen oder einem Teil der Beiträge für zwei aufeinanderfolgende Termine im Rückstand ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Widerspruches des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit.
- (5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt in der Beitrags- und Gebührenordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Näheres, wie bspw. Zahlungsweise und Fälligkeit, bestimmt ebenfalls die Beitrags- und Gebührenordnung. Die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder-befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitglieder sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insb. zu Finanzierung besonderer Vorhaben, können Umlagen erhoben werden. Umlagen, die ein Viertel des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen, kann der Vorstand beschließen. Über höhere Umlagen, die bis zum zweifachen des Jahresbeitrages betragen können, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der Vereinsrat.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen,
- a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Jugendwart,
 - e. dem Pressewart/Schriftführer.

- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jährlich. Im Wechsel wird je eine Wahlgruppe gewählt. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder dauert bis zur nächsten Neuwahl der Wahlgruppe, in die er gewählt wurde
 - a. 1. Wahlgruppe: Vorsitzender, Kassenwart, Pressewart/Schriftführer
 - b. 2. Wahlgruppe: Stellvertretender Vorsitzender, Jugendwart.
- (4) Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart gem. § 9 Abs.1 der Satzung. Bis zu einem Geschäftswert von 500 EUR besteht Einzelvertretungsberechtigung der in Satz 1 Genannten. Ab einem Geschäftswert von 500,00 EUR kann der Verein nur durch mindestens zwei der in Satz 1 Genannten gemeinsam vertreten werden.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
- (8) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erfassen.
- (9) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (10) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Zusätzlich kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 Aufgabenverteilung im Vorstand (Kernaufgaben)

- (1) Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:
 - a. Vorsitzender: Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien
 - b. stellvertretender Vorsitzender: allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement
 - c. Kassenwart: Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung

- d. Jugendwart: Koordination der Trainingstätigkeiten im Verein insbesondere die Ordnungsmäßigkeit von Trainerlizenzen, Rennpässen und Übungsleiterverträgen. Koordination der Jugendarbeit im Verein.
- e. Pressewart / Schriftführer: Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Internetauftritte des Vereins.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist neben den weiteren in dieser Satzung bestimmten Fällen zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Änderung der Satzung
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. Änderung des Zwecks des Vereins
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Erlass der Beitrags- und Gebührenordnung
 - i. Eröffnung bzw. Auflösung von Abteilungen des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (2) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Post- oder Email- Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - b. wenn 20% der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt
- (5) Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig ausüben darf. Dieses

Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c. Zahl der erschienen Mitglieder
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e. die Tagesordnung
 - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - g. die Art der Abstimmung
 - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - i. Beschlüsse

§ 12 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus mindestens drei und höchstens acht Personen. Ihm gehören die Abteilungsleiter, der Bootswart, der Gerätewart, der Geländewart, der Haustechnikwart und der Jugendsprecher an. Sind eines oder mehrere dieser Ämter nicht besetzt, besteht der Vereinsrat nur aus den übrigen Mitgliedern. Die Mitglieder des Vereinsrats werden durch den Vorstand ernannt. Fördermitglieder können nicht ernannt werden.
- (2) Mit seiner Ernennung weist der Vorstand jedem Vereinsrat einen Aufgabenbereich zu. Mit Annahme der Ernennung ist jeder Vereinsrat dem Vorstand gegenüber für die Erfüllung der in seinen Aufgabenbereich fallenden Verpflichtungen verantwortlich. Das Amt des Vereinsrats endet mit dem Widerruf der Ernennung. Eine Höchstamtsdauer besteht nicht.
- (3) Halbjährlich findet eine Sitzung von Vorstand und Vereinsrat statt. Hinsichtlich Einberufung gelten die Regelungen über den Vorstand entsprechend.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der volljährigen ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Sie dürfen nicht Mitglieder von Vereinsorganen sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht vorzulegen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sog. ad hoc-Prüfungen. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (3) Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen und des Sächsischen Kanuverbands ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an diese zu melden. Übermittelt werden ausschließlich anonymisierte Daten der Mitglieder sowie die Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner

Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und in sozialen Netzwerken (insb. Facebook) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten und Ergebnisse. Die Veröffentlichung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

- (6) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage oder anderen elektronischen Publikationen.
- (7) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
- (8) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- (9) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (10) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (11) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (12) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (13) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 16 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung des Mitgliedes steht gleich die Angabe einer Abteilung im Aufnahmeformular für den Verein.
- (2) Jedes Mitglied kann gleichzeitig nur einer Abteilung zugeordnet sein.
- (3) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der vom Vorstand durch Beschluss ernannt wird, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Er ist dafür dem Vorstand verantwortlich.
- (4) Im Übrigen bestimmen die Mitglieder der Abteilung die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 18 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (2) Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Kanu-Verband e.V. (Registernummer 346 beim Amtsgericht Leipzig), der das Vermögen

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 09.08.1992, zuletzt geändert am 28.03.2010, tritt außer Kraft.

....., den.....